



**Merkblatt
zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der
Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern**

Rostock, Februar 2021

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller/die Antragstellerin, die angegebene Zahl der Tiere für die Dauer eines fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes zu halten und die Tiere in ein Zuchtbuch einzutragen, das von einem tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband geführt wird. Männliche Tiere müssen in der höchsten Klasse des Zuchtbuches eingetragen sein.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt jeweils am 1. Juli des Jahres der Antragstellung.

Beispiel: Antragsjahr 2021
Beginn Verpflichtungszeitraum: 01. Juli 2021
Ende Verpflichtungszeitraum: 30. Juni 2026

Des Weiteren verpflichtet sich der Antragsteller/die Antragstellerin, mit diesen Tieren in jedem Jahr an dem jeweiligen Erhaltungszuchtprogramm eines Zuchtverbandes teilzunehmen.

In dem fünfjährigen Verpflichtungszeitraum muss die beantragte und bewilligte Zahl der Tiere nachweislich zur Zucht benutzt worden sein. Als Nachweis gelten die jährliche Eintragung im jeweiligen Zuchtbuch sowie der Nachweis der aktiven Teilnahme am Erhaltungszuchtprogramm.

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

- a) bis zu 200 Euro je eingetragenes Pferd der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblut und bis zu 200 Euro zusätzlich für Hengste und bis zu weiteren 200 Euro zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm,
- b) bis zu 20 Euro je eingetragenes Schaf der Rasse Rauhwolliges Pommersches Landschaf und bis zu 20 Euro zusätzlich für Böcke und bis zu weiteren 20 Euro zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm,
- c) bis zu 75 Euro je eingetragenes Schwein der Rassen Deutsches Sattelschwein, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse oder Leicoma und bis zu 75 Euro zusätzlich für Eber und bis zu weiteren 75 Euro zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.
- d) bis zu 80 Euro je eingetragenes Rind der Rasse Gelbvieh-Zuchtrichtung Fleisch und bis zu 80 Euro zusätzlich für Bullen und bis zu weiteren 80 Euro zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm,
- e) bis zu 200 Euro je eingetragenes Rind der Rassen Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind und Deutsches Rotvieh/Angler und bis zu 200 Euro zusätzlich für Bullen und bis zu weiteren 200 Euro zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.



Es gelten diejenigen Zuchttiere als zuwendungsfähig, die zum 1. Juli eines Verpflichtungsjahres

- bei den Rheinisch-Deutschen Kaltblutpferden den 30. Lebensmonat,
 - bei dem Gelbvieh/Fleisch, dem Deutschen Schwarzbunten Niederungsrind und dem Deutschen Rotvieh/Angler den 24. Lebensmonat
 - bei den Rauhwolligen Pommerschen Landschafen den 8. Lebensmonat,
 - bei den Deutschen Sattelschweinen, dem Deutschen Edelschwein, der Deutschen Landrasse und der Rasse Leicoma den 6. Lebensmonat,
- vollendet haben.

Bei weiblichen Tieren gilt der Nachweis als erbracht, wenn in dem fünfjährigen Verpflichtungszeitraum bei

- den Rheinisch-Deutschen Kaltblutpferden ein Reinzuchtfohlen,
- dem Gelbvieh-Zuchtrichtung Fleisch, dem Deutschen Schwarzbunten Niederungsrind und dem Deutschen Rotvieh/Angler drei Reinzuchtkälber
- den Rauhwolligen Pommerschen Landschafen zwei Reinzuchtlammungen,
- den Deutschen Sattelschweinen, dem Deutschen Edelschwein, der Deutschen Landrasse und der Rasse Leicoma ein Reinzuchtwurf,

im jeweiligen Zuchtbuch registriert ist.

Bei männlichen Tieren gilt der Nachweis als erbracht, wenn erfolgte Besamungen oder Bedeckungen jährlich im Erhaltungszuchtprogramm nachgewiesen sind.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Antrags- und Auszahlungsverfahren

Auf der Grundlage eines Antrages sowie der zugehörigen, vom jeweiligen Zuchtverband bestätigten Liste der im Verpflichtungsjahr gehaltenen und zur Zucht eingetragenen Tiere ergeht ein Zuwendungsbescheid für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum.

Der Antrag ist schriftlich bis zum **30. April** eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde - Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V in Rostock (LALLF M-V) einzureichen.

Die Auszahlung des jährlichen Teilbetrages ist bis zum **30. September** eines jeden Jahres schriftlich mittels Vordruck Mittelanforderung beim LALLF M-V zu beantragen.

Verwendungsnachweisverfahren

Bis zum **30. September** nach Ablauf eines Verpflichtungsjahres ist mittels Vordruck ein Zwischennachweis vorzulegen. Dieser besteht aus

- ⇒ einer, vom jeweiligen Zuchtverband bestätigten Liste der im Verpflichtungsjahr gehaltenen und zur Zucht eingetragenen Tiere mit Angabe der im Zuchtbuch registrierten Nachkommen nach Erhaltungszuchtprogramm
- ⇒ dem, vom jeweiligen Zuchtverband bestätigten Nachweis der im Verpflichtungsjahr erfolgten Besamungen oder Bedeckungen männlicher Tiere im Erhaltungszuchtprogramm, sowie,



⇒ soweit zutreffend, einer, vom jeweiligen Zuchtverband bestätigten Liste der Zuchttiere, von denen Zuchtmaterial, Samen oder Embryonen, an die Deutsche Genbank abgegeben wurde.

Ein Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Beispiel: Verpflichtungsjahr 2021	
Beginn:	01. Juli 2021
Ende:	30. Juni 2022
Termin Vorlage Zwischennachweis.....	30. September 2022

Rückerstattung der Zuwendung

Bei Nichterfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sind die erstatteten Zuwendungen zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen zurück zu zahlen.

Dabei ist Punkt 6 -Sonstige Zuwendungsbestimmungen- der „Richtlinie zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft“ zu beachten.

Kontakt	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Dezernat 620 Thierfelder Str. 18 18059 Rostock
Ansprechpartner:	Babett Merscher, Tel. 0381 4035 684
Email	foerderung@lalf.mvnet.de www.lalf.de

